

LANDESTIERSCHUTZVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

alle
tiere
brauchen
schutz

Landestierschutzverband NRW · Vinckestraße 91 · 44623 Herne

Herrn Präsidenten des
Landtages Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn Thomas Wilhelm
Referat I. 1
Postfach 10 11 43

4002 Düsseldorf



Geschäftsstelle:
44623 Herne
Vinckestraße 91
Telefon/Telefax
(0 23 23) 91 14 17

10. April 2002

Betrifft: Öffentliche Anhörung nach § 32 der Geschäftsordnung des Landtags zum
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ – Drucksache 13/2387

hier: Stellungnahme

Bezug: Ihr Einladungsschreiben vom 18. März 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung und freuen uns
darüber, dass Sie uns damit am Willensbildungsprozess beteiligen.

Wir vertreten ca. 120 Tierschutzvereine in unserem Lande. Die meisten dieser
Vereine unterhalten Tierheime bzw. vermitteln Tierunterkünfte.

Die Vereine sind deshalb am Vollzug des in Vorbereitung befindlichen Gesetzes
unmittelbar beteiligt. Sie nehmen z. B. Hunde auf, die aufgrund
ordnungsbehördlicher Anordnung eingezogen wurden. Da diese Art der
Unterbringung auch schon in der Landeshundeverordnung vorgesehen war, konnten
unsere Mitgliedsvereine bereits einschlägige Erfahrungen sammeln.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die spezifischen Gesichtspunkte,
die Sie in Ihrem Einladungsschreiben genannt haben. Wir verweisen inhaltlich auf
zwei Stellungnahmen zum Gesetzentwurf, an denen wir beteiligt sind und die wir
inhaltlich vertreten:

gemeinsame Stellungnahme des

- Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) e. V.
- Landesjagdverbandes (LJV) NRW e. V.
- Landestierschutzverbandes (LTV) NRW e. V.
- Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V.

Postgiroamt Essen (BLZ 360 100 43) Kto.-Nr. 426 00-432

Behördlich als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.
Spenden und Beiträge sind steuerlich abzugsfähig.

Stellungnahme unseres Bundesverbandes,
- des Deutschen Tierschutzbundes e. V.

Wir bitten darum, unserem Sprecher bei der Anhörung gegebenenfalls auch Fragen aus den beiden genannten Stellungnahmen vorzulegen, da kein ergänzendes mündliches Statement vorgesehen ist.

Zu den von Ihnen genannten Gesichtspunkten erklären wir:

Angemessener Ausgleich zwischen dem Schutzbedürfnis/Sicherheitsinteresse der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und älteren Menschen und den berechtigten Interessen von Hundehaltern sowie den Belangen des Tierschutzes

Wir anerkennen das Bedürfnis der Kinder und ältere Menschen nach Schutz und Sicherheit. Wir sind deshalb auch der Überzeugung, dass nach den bedauerlichen Beißvorfällen, die durch falsche Hundehaltung verursacht waren, für die Politiker Handlungsbedarf bestand. Leider wurde aber gerade bei dem die Diskussion auslösenden Unfall mit tödlichen Folgen in Hamburg deutlich, dass es nicht an Vorschriften gemangelt hat, sondern dass die Vorschriften nicht konsequent angewendet wurden. Schließlich war die tierquälerische Hundehaltung und das damit einhergehende Risiko für Menschen und andere Tiere den Behörden seit Jahren bekannt. Es bestand also ein Vollzugsdefizit. Es wäre deshalb zweckmäßiger gewesen, die im Einzelfall von Hunden ausgehende Gefahr gegebenenfalls durch Verschärfung einzelner ordnungs- bzw. polizeirechtlicher Vorschriften zu bekämpfen und die Ordnungsbehörden personell und sachlich so auszustatten, dass sie konsequent jedem Einzelfall nachgehen können.

Wenn in den §§ 1 und 2 Abs. 1 ein Verhaltenskodex für **jeden** Hundehalter festgeschrieben wird, der so in der Landeshundverordnung nicht enthalten war, ist dies der richtige Ansatz. Allerdings ist die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen nicht gewahrt, wenn Ordnungswidrigkeiten in diesem Zusammenhang mit Geldbußen bis EUR 100.000,- belegt werden können.

Im Sinne des Schutz- und Sicherheitsbedürfnisses aller Bürger begrüßen wir das in § 2 Abs. 3 ausgesprochene generelle Verbot, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen und auszubilden. Unverständlich ist allerdings die im gleichen Absatz gemachte Ausnahme für das Bewachungsgewerbe. Ein guter Wachhund braucht nicht auf Aggressivität gezüchtet zu sein.

Vollzug in der kommunalen Praxis

Wie schon die Landeshundverordnung sieht auch das neue Hundegesetz in seiner Begründung (bzw. in den Ausführungsbestimmungen zu § 12) vor, dass die Verwahrung sichergestellter Hunde in einem Tierheim oder einer vergleichbaren Einrichtung erfolgen soll und dass die Einschläferung des sichergestellten und verwahrten Hundes nur als „ultima ratio“ zulässig ist. Das entspricht dem Grundgedanken des Tierschutzgesetzes, wonach kein Tier ohne vernünftigen Grund getötet werden darf.

Schon aufgrund der Landeshundeverordnung haben die Kommunen sehr viele Hunde in Tierheimen untergebracht. Es muss deshalb nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass beinahe in allen Tierheimen des Landes erhebliche Kapazitätsprobleme bestehen.

Nach Inkrafttreten der Landeshundeverordnung 2000 wurden zunächst beinahe ausschließlich „Familienhunde“ abgegeben, die in keiner Weise auffällig geworden waren. Entweder wollten sich die Eigentümer solcher Hunde wegen der Auflagen der Rechtsverordnung von ihren Hunden trennen oder sie fühlten sich öffentlich diskriminiert oder es spielten signifikante Hundesteuererhöhungen in einzelnen Gemeinden des Landes eine Rolle, die mit dem Inkrafttreten der Landeshundeverordnung einhergingen.

Nach Auswertung einer Umfrage unseres Verbandes auf der Grundlage von 34 beantworteten Fragebögen befanden sich Ende 2000 bereits insgesamt 950 Listenhunde in den Tierheimen, davon allein 250 American Staffordshire Terrier und 533 Mischlinge der Liste 1.

Dies hatte zur Folge, dass der Vollzug der Verordnung durch die nach § 13 LHV zuständigen Behörden erschwert war. Als nämlich im Jahre 2001 Beschlagnahmungen angeordnet wurden, konnten sie teilweise nicht vollzogen werden, weil in den Tierheimen kein Platz mehr war.

Der Vollzug des Landeshundegesetzes dürfte auf ähnliche Schwierigkeiten stoßen, wenn mit der Einführung des Gesetzes nicht für eine Kapazitätserweiterung in den Tierheimen gesorgt ist.

Die Tierheime sind durchweg auf den Daueraufenthalt von Hunden, die kaum vermittelbar sind, nicht eingestellt. Die langfristige Unterbringung der Hunde bedeutet einen erheblichen personellen und sachlichen Mehraufwand.

Der Beirat für Tierschutz beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat einen Mindeststandard festgeschrieben in Bezug auf Bewegung (Ausführen der Hunde), menschliche Fürsorge und tierärztliche Betreuung der in den Tierheimen auf Dauer untergebrachten Hunde. Dieser Mindeststandard wird unter den derzeitigen Umständen in den meisten Tierheimen nicht eingehalten.

Eine erneute Umfrage unseres Verbandes ergab, dass sich am 8. April 2002 in 9 Tierheimen (der Städte Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düren, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Mülheim a. d. Ruhr, Siegen) 214 American Staffordshire Terrier und 136 Kreuzungen der in § 3 Abs. 2 genannten Rassen befanden.

Wir weisen deshalb deutlich darauf hin, dass der Vollzug des neuen Gesetzes ohne Tierheimneubauten nicht möglich ist. In einzelnen Städten sind bereits Erweiterungsbauten errichtet worden (z.B. Dortmund, Leverkusen). In anderen Städten scheitern viele Planungen bisher an den notwendigen Finanzierungsmitteln.

Es ist einfach nicht wahr, wenn im Vorwort zum Gesetzesentwurf behauptet wird, das Gesetz sei kostenneutral. Auf die Kommunen kommen erhebliche Zusatzkosten

zu, und zwar sowohl für die Unterhaltung der bestehenden Tierheime als auch für deren Erweiterung. Die geplante finanzielle Unterstützung durch das Land reicht bei weitem nicht aus.

Wenn die Gesetzesvorlage so beschlossen wird, hat das zur Konsequenz, dass eine große Anzahl Hunde bestimmter Rassen und große Hunde (20/40) auf Dauer in den Tierheimen untergebracht werden müssen.

Beschränken wir uns auf die laut unserer Umfrage zur Zeit in den genannten Tierheimen befindlichen 214 American Staffordshire Terrier und den 136 Kreuzungen und gehen wir von einer mittleren Lebenserwartung der Hunde von nur 6 Jahren aus und unterstellen wir den üblichen Pensionspreis von täglich EUR 12,-, dann ergibt das allein eine Summe in Höhe von **EUR 9.198.000,-** (350 Hunde bei einem Tagessatz von EUR 12,- und einem durchschnittlichen Aufenthalt von 2190 Tagen). Und das sind nur die niedrig kalkulierten Zusatzkosten in 9 Tierheimen in NRW. Zum Vergleich: Die Baukosten des in Essen geplanten Erweiterungsbaus zum Tierheim belaufen sich auf ca. EUR 650.000,-.

Wer die Gesetzesvorlage beschließt, muss auch gegebenenfalls zusammen mit den Kommunen die finanziellen Konsequenzen klären. Es geht nicht an, dass die Kosten von den Bürgern und Bürgerinnen getragen werden, die als Mitglieder von Tierschutzvereinen ohnehin für den Tierschutz große Opfer bringen.

Wir machen auch darauf aufmerksam, dass der Gesetzesentwurf die Möglichkeiten der Vermittlung der Listenhunde aus den Tierheimen weiter einschränkt. Zwar wird im Einzelfall eine Vermittlung von Hunden nach § 3 als im öffentlichen Interesse liegend bezeichnet, aber es fehlen Modalitäten, die eine solche Vermittlung regeln. Im Gegenteil, die Abgabe oder Veräußerung eines als gefährlich definierten Hundes darf nach der Gesetzesvorlage nur erfolgen, wenn der neue Halter schon im Besitz einer Haltererlaubnis nach § 4 ist (§ 5 Abs. 6). Dies stellt gegenüber der Landeshundeverordnung eine weitere Einschränkung der Vermittlungsmöglichkeiten dar.

Kennzeichnungs-/Chippflicht

Wir begrüßen eine allgemeine Kennzeichnungspflicht. Sie würde auch die Rückführung bzw. Vermittlung von Fundtieren erleichtern. Sie setzt allerdings eine zentrale Erfassung der Daten voraus. Doppelkennzeichnungen sind aus Sicht des Tierschutzes zu vermeiden.

Anleinplichten

Die uneingeschränkte Anleinplicht großer Hunde (20/40) stellt eine markante Verschärfung der Rechtslage gegenüber der Landeshundeverordnung dar. Da die Hunde nach § 3 Abs. 2 und § 10 (Listenhunde) die Voraussetzungen für große Hunde in der Regel erfüllen, gibt es auch dann keine Ausnahmen von der Anleinplicht, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aufgrund einer Verhaltensprüfung nicht besteht.

Während die Anleinpflcht in § 2 akzeptiert wird, stellt die uneingeschränkte Anleinpflcht für uns den Tatbestand einer Tierquälerei dar. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die im Gesetz erwähnten Auslaufflächen für Hunde in den meisten Gemeinden nicht in ausreichender Zahl realisiert werden können und dass auch dort der Freilauf der Hunde nur bedingt möglich sein wird.

Es ist zu befürchten, dass nunmehr auch die Halter großer Hunde nach § 11 sich wegen der Anleinpflcht von ihren Hunden trennen und sie in den Tierheimen abgeben, was die Kapazitäts- und Finanzierungsprobleme der Tierheime noch vergrößern würde.

Rasselisten

Wir verweisen auf die ablehnende Haltung in der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände und des Deutschen Tierschutzbundes (vgl. weiter oben).

Zuverlässigkeitsnachweis

Für die Tierheime ergibt sich allerdings ein zusätzliches Problem im Zusammenhang mit dem Ausführen der Hunde. Nach dem Gesetzentwurf muss auch derjenige, der den Hund nur ausführt, über die erforderliche Sachkunde nach § 6 verfügen sowie zuverlässig im Sinne des § 7 sein. Das erschwert das Ausführen der Tierheimhunde ganz erheblich. Freiwillige Helfer (sog. „Gassigeher“) müssen dieselben Voraussetzungen erfüllen wie die Halter dieser Hunde.

Wir verweisen im übrigen auf die ablehnende Haltung in der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände und des Deutschen Tierschutzbundes (vgl. weiter oben).

Regelungsbedarf für „große“ Hunde (20/40er Regelung)

Wir sind für eine ersatzlose Streichung des § 11.

Wir verweisen im übrigen auf die ablehnende Haltung in der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände und des Deutschen Tierschutzbundes (vgl. weiter oben).

Rechtstaatlichkeit

Wir verweisen auf die Bedenken, die in der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände und des Deutschen Tierschutzbundes (vgl. weiter oben) geäußert wurden.



Dr. Klaus Drawer
Präsident